

Auswahlkriterien für den Beilngrieser Christkindlmarkt

1. Veranstaltungszweck

Die Gestaltung des Christkindlmarktes erfolgt mit dem Ziel, größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommt der besonderen Atmosphäre des Marktumfeldes und der Ausrichtung auf das Weihnachtsfest ausschlaggebende Bedeutung zu. Des Weiteren soll ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Warenangebot, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Christkindlmarktes gehört, erreicht werden.

Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ungeachtet der in 1. genannten Kriterien werden als Beschicker nur solche Bewerber zugelassen, die folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Qualität und Menge des Angebotes unter der Voraussetzung, dass die Waren bis zum Ende des Marktes ausreichen
- Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für ihn im Markt tätigen Hilfskräfte im Sinne der allgemeinen Vorschriften sowie des Marktortsrechtes; als Beispiel hierfür sind insbesondere rückständige Forderungen zu nennen. Auch die Art der Geschäftsführung, insbesondere das persönliche Verhalten gegenüber dem Veranstalter, anderen Vertragspartnern und den Marktbesuchern werden berücksichtigt.
- Wird eine Verkaufsstelle von zwei oder mehr selbständigen Antragstellern zur gemeinsamen Benutzung beantragt und erfüllen alle Antragsteller die Qualitäts- und Zuverlässigkeitsmerkmale, so werden diese Antragsteller vor Einzelbewerbern um Verkaufsstellen berücksichtigt.
- Antragsteller aller Anbietergruppen, die in der jeweiligen Gruppe ganzjährig selbständig gewerblich tätig sind, werden vor Antragstellern berücksichtigt, die ausschließlich den Christkindlmarkt beschicken wollen. Dies gilt nicht für Hersteller und Händler von Waren, die nur in der Advents- und Weihnachtszeit feilgeboten werden.

3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Bei Überangebot genießen diejenigen Bewerber Vorrang, die unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der gebotenen Angebotsvielfalt die Kriterien gem. Abs. 2 besser erfüllen. Zwischen gleichrangigen Bewerbern entscheidet das zuständige Amt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist zum Schutze des Erscheinungsbildes des Marktes die vorrangige Berücksichtigung der bekannten und bewährten Beschicker anzustreben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des zuständigen Amtes werden bei der Auswahl im wesentlichen folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Vorrangig werden die sogenannten Stammbeschicker berücksichtigt. Stammbeschicker sind solche Antragsteller, die 5 Jahre ununterbrochen auf dem Christkindlmarkt einen Stand betrieben haben und die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.

- Bei der weiteren Vergabe ist darauf zu achten, dass bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsbedingungen möglichst auch Neubewerber in absehbarer Zeit in angemessenem Umfang in der jeweiligen Branche zum Zuge kommen.

Um dieses Ziel zu erreichen, können zunächst auch einzelne Plätze eingerichtet werden, die im rotierenden System vergeben werden. Die Vergabe erfolgt dann jeweils im Wechsel an geeignete Neubewerber, wobei die Zahl der bisher erfolglosen Bewerbungen angemessen berücksichtigt werden kann; Abweichungen sind aus sachlichen Gründen möglich.

- Die durch Ausfall von Stammbeschickern freiwerdenden Plätze sind an Neubewerber nach pflichtgemäßem Ermessen zu vergeben. Bekannte Bewerber, die sich bewährt haben und noch keine Stammbeschicker sind, erhalten bei gleichen Qualitätsmerkmalen Vorrang gegenüber anderen Neubewerbern.

- Um den stetigen Wachstum des Marktes zu erreichen, werden außerdem Betreiber mit eigenen Markthütten bevorzugt behandelt.

- Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, erhält bei den Neubewerbern derjenige die Zulassung, der sich bisher am häufigsten ununterbrochen um eine Zulassung beworben hat; soweit sich in einer Branche völlige Gleichwertigkeit ergibt, ist durch Los zu entscheiden.